

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0653/2015

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2015	öffentlich
Rat	07.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren und der Benutzungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 01.01.2016
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte

3. Satzung zur Änderung des „Beitrags- und Gebührentarifs“ zur Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung) zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

I. Kanalbenutzungsgebühren

I.1 Ergebnisse (Schmutz-/Oberflächenwassergebühr)

Als Ergebnis der nachfolgenden Gebührenkalkulation wird

- der Gebührensatz für Schmutzwasser in 2016 auf 3,02 €/m³ gesenkt (2015: 3,13 €/m³)
- der Gebührensatz für Oberflächenwasser in 2016 auf 1,29 €/m² erhöht (2014: 1,15 €/m²)

Anstatt die Wertung der Lage des Gebührenhaushalts „Abwasserbeseitigung“ 2016 anhand der separaten Betrachtung der Entwicklungen der beiden Gebührensätze zu vollziehen, wird stattdessen die Beurteilung der Gesamtlast aus Abwassergebühren – also der Summe von Schmutz- und Oberflächenwassergebühren – mit Hilfe des „typischen 4-Personen-Haushalts“ entwickelt.

Der typische 4-Personenhaushalt wird mit einem jährlichen Schmutzwasseranfall von 50 m³ pro Person und einer Bemessungsgrundlage von 120 m² an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche abgeschätzt.

Die folgenden Aussagen gelten grundsätzlich auch für den Großteil der Gebührenzahler-Haushalte, die von den jährlichen Abwassermengen des 4-Personen-Haushalts stark abweichen. Die Kernaussage für 2016 lautet: **„Die Abgabenlast für Abwassergebühren in Rheinbach verringert sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig und ist im Vergleich zu den Gebührenbelastungen der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises weiterhin auf günstigem Niveau.“**

I.2 a Ursachen der Entwicklung der Gebührensätze für Schmutz- und Oberflächenwasser

Die Gebührenbelastung für den typischen 4-Personen-Haushalt in Rheinbach sinkt in 2016 gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,7% auf 759 € (Belastung 2015: 764 €).

Obwohl die Kosten des Gebührenhaushalts gegenüber dem Vorjahr um 2,1% angestiegen sind und die Entlastungswirkung durch die Berücksichtigung der „Abrechnung aus Vorjahren“ in der Kalkulation 2016 geringer ausfällt als im Vorjahr (saldierte Gesamtentlastung für den gesamten Abwasserbereich in 2016: 122.748 €, in 2015: 308.246 €) sinkt die Gesamtbelastung für den 4-Personen-Haushalt.

Ursache hierfür ist, dass die Bemessungsgrundlagen der Abwassergebühren in 2014 angestiegen und diese Werte als Prognose in die Gebührenkalkulation 2016 eingehen. Die beiden Bemessungsgrundlagen der Abwassergebühren bestehen aus

- der gebührenpflichtigen und an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche (Bemessungsgrundlage für Oberflächenwasser) und
- dem Frischwasserbezug (Bemessungsgrundlage Schmutzwassergebühr).

Die Bemessungsgrundlagen stellen praktisch die Nachfragemenge nach dem Produkt „Abwasserbeseitigung“ dar. Im konkreten Fall heißt dies, dass für 2016 von einer gestiegenen Nachfrage nach Abwasserbeseitigungsleistungen ausgegangen wird.

Die „Leistung“ Abwasserbeseitigung wird in einem anlagenintensiven Produktionsfeld erbracht. Aus den hohen Investitionsausgaben für langlebige Vermögensgegenstände wie Leitungsnetze und Kläranlagen resultiert in diesem Marksegment ein hoher Fixkostenblock. Ein hoher Fixkostencharakter führt dazu, dass ein „Mehr“ an Leistungserbringung – wegen der besseren Auslastung der investierten Produktionsmittel – zu günstigeren Stückkosten erfolgt.

Solange die Kapazitätsgrenze nicht erreicht ist, wirkt eine höhere Auslastung der Produktionsmittel günstig auf die Kostenentwicklung ein.

Im Ergebnis der beiden Effekte „Nachfragesteigerung“ und „hoher Fixkostenblock“ ergibt sich für 2016 ein günstiges Gebührenniveau im Abwasserbereich.

I.2 b Vergleich mit der Abgabenbelastung 2015 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises

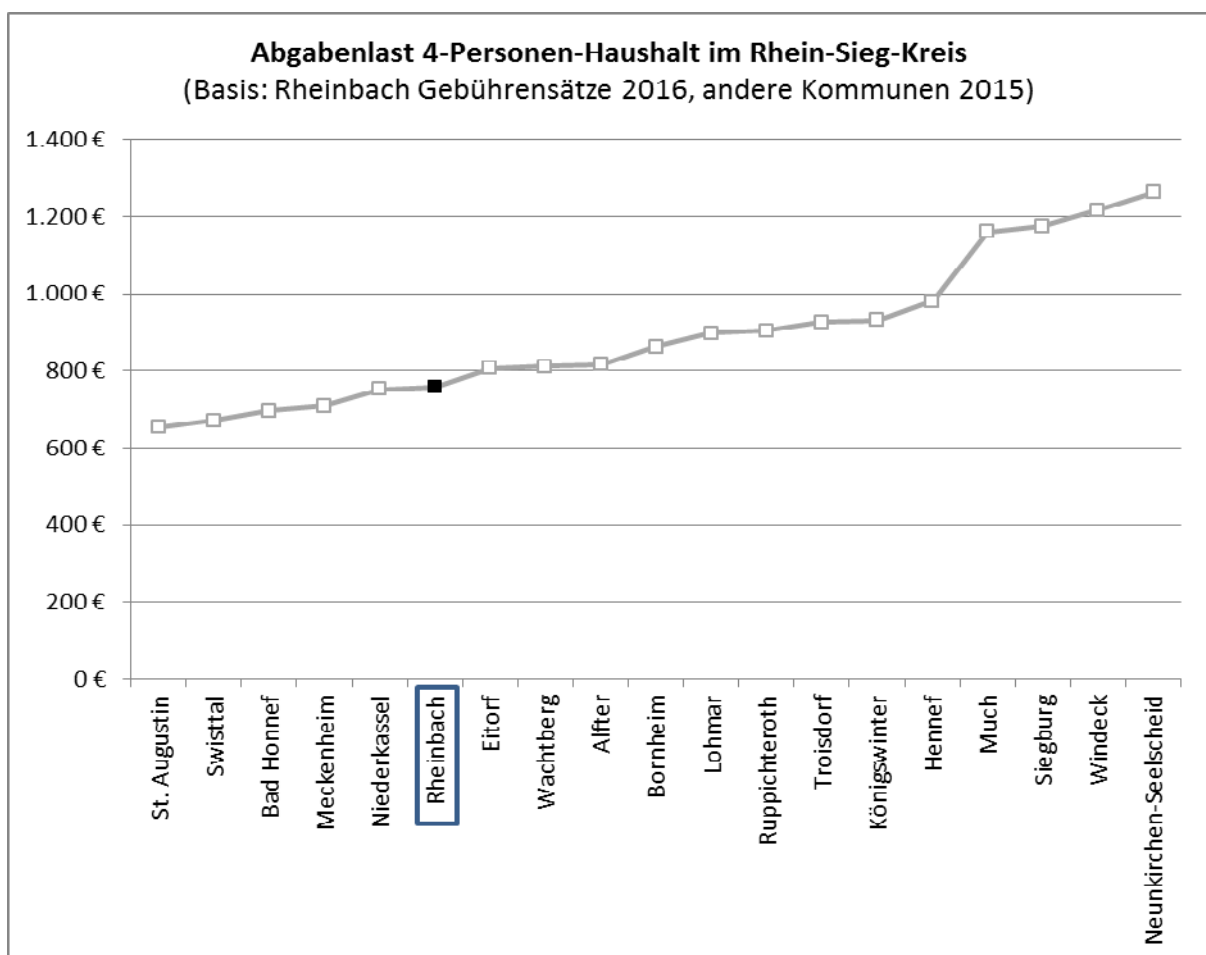
Die Gesamtbelastung aus Abwassergebühren für den 4-Personen-Haushalt liegt im Durchschnitt in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in 2015 (ohne Rheinbach) bei 902 € (Vorjahr: 887 €). Im Vergleich dazu liegt die Belastung durch das Gebührenniveau 2016 in Rheinbach bei 759 € und damit deutlich unter dem Durchschnittswert für den Rhein-Sieg-

Kreis.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Ursachen für die teils erheblichen Abweichungen der Gebührenbelastungen innerhalb der Kommunen nicht eindeutig herauskristallisieren lassen.

So hat beispielsweise die Topographie einen Einfluss auf das Kostenvolumen der Abwasserbeseitigung. Kommunen, die viele Ortschaften mit Höhenlagen besitzen, müssen in der Regel einen höheren Aufwand (z.B. durch Pumpwerke) betreiben, um das Abwasser zur Kläranlage zu transportieren. Des Weiteren müssen Kommunen mit vielen Ortschaften aller Voraussicht nach ein größeres Kanalnetz zur Verfügung stellen, als Kommunen mit hohem Zentralitätsgrad.

Deswegen kann aus einem hohen Belastungswert in der unteren Grafik nicht gefolgert werden, dass die die Aufgabenerledigung schlechter erfolgt als bei Kommunen mit günstigen Belastungswerten.



I.3 Erläuterung der Systematik der Gebührenkalkulation

Für die genaue Nachvollziehbarkeit werden nachfolgend die einzelnen Kostenschlüssel erläutert

Schlüssel für Kostenblock 1 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Der Kostenblock 1 umfasst Ausgaben, die direkt mit der Betreuung der Abwasseranlage zusammenhängen. Hierzu zählen die Personalkosten der Verwaltungsorganisationseinheit 66.1 „Tiefbau, Entwässerung, Infrastruktur“, benötigte Schutzkleidung, Mitgliedsbeiträge für die „Abwassertechnische Vereinigung“, die Personal- und Fahrzeug-/Gerätekosten für den Betriebshof (natürlich nur, wenn er auch im Abwasserbereich tätig ist). Die letzte Position – die Gerichts-/Prozess- und Vollstreckungskosten – ist auch dieser Kostenmasse zugeordnet, weil keine bessere Zuordnung ohne erheblichen Berechnungsaufwand vorhanden ist. Und dieser zusätzliche Berechnungsaufwand lässt sich wegen des geringfügigen Betrages nicht rechtfertigen.

Die Überlegungen zur Aufteilung/Schlüsselung dieses Kostenblocks auf die Bereiche "Regenwasserkanalisation" und "Schmutzwasserkanalisation" sehen wie folgt aus:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Vermögen den Betreuungsaufwand verursacht. Ausschlaggebend ist nun die Überlegung, dass Vermögenshöhe und Höhe des Betreuungsaufwands in der Regel ähnlich verlaufen. Für die Berechnung des Verteilungsschlüssels wird ein gleicher Verlauf zwischen Vermögensstand und Volumen des Unterhaltungsaufwands unterstellt. Dies soll an einem Beispiel erklärt werden: Sind 63% des Kanalvermögens der Stadt Rheinbach der Regenwasserkanalisation zuzurechnen, so werden auch 63% des Kostenblocks 1 dem Bereich Regenwasserkanalisation zugeordnet.

Die Vermögenshöhe wird auf Basis der historischen AHK berechnet.

Schlüssel für Kostenblock 2 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die Verwaltungskostenerstattungen (=VKE) stellen die Leistung der sogenannten „Querschnittsämter“ dar. Um die Abwasseranlage unterhalten und erweitern zu können, benötigt das Sachgebiet 66.1 „Tiefbau/Entwässerung/ Infrastruktur“ die Unterstützung aus anderen Sachgebieten. So wird beispielsweise

- das Personal von 66.1 durch das Sachgebiet 10.2 „Personal“ betreut,
- die Gebührenkalkulation von Sachgebiet 20.1 „Steuerung, KLAR, Controlling“ erstellt,
- die Gebühren durch das Sachgebiet 20.2 „Steuern/Abgaben“ veranlagt
- und schließlich die Vereinnahmung und Überwachung noch ausstehender Einzahlungen durch das Sachgebiet 20.4 „Buchhaltung/Vermögens- und Schuldenverwaltung“ vollzogen.

Der hierbei im Kostenträger (=KTR) 11-03-01P „Abwasserbeseitigung“ entstehende Aufwand dieser „internen Leistungsanspruchnahme“ wird den leistungserbringenden Sachgebieten (auf deren Kostenträgern) durch die VKE abgegolten. Um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Aufteilung der Kosten auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu gewährleisten, werden – pro VKE-Leistung – separate Kostenschlüssel eingesetzt.

Schlüssel für Kostenblock 3 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die größte Kostenposition macht der Beitrag an den Erftverband aus (ca. 47% der Kostenmasse). Hierüber werden die Kosten der Kläranlagen abgegolten. Der hier angewandte Schlüssel ist vom Erftverband selbst berechnet worden.

Auffällig ist, dass dieser Schlüssel den „Schmutzwasserbereich“ erheblich stärker belastet als den „Oberflächenwasserbereich“ (Schmutzwasseranteil: 63,7%, Oberflächenwasseranteil: 36,3%).

Die Erklärung für diese hohe Kostenzuweisung für den „Schmutzwasserbereich“ liegt darin begründet, dass das Schmutzwasser wesentlich höhere Klärungskosten verursacht wie das weniger belastete Oberflächenwasser.

Schlüssel für Kostenblock 4 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Als Bemessungsgrundlage für die Veranlagung des Schmutzwassers wird der Frischwasserverbrauch herangezogen. Die Information, wie hoch der Frischwasserverbrauch eines Jahres ist, wird vom Wasserwerk erhoben. Die hierbei entstehenden Kosten werden anteilig auf Wasserwerk und Gebührenhaushalt „Abwasser“ verteilt.

Da diese Kostenposition nur für den Bereich „Schmutzwasser“ anfällt, erfolgt auch eine entsprechende Kostenzuordnung.

Schlüssel für Kostenblock 5 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Hier gilt Entsprechendes wie bei „Schlüssel für Kostenblock 4“, nur dass hier Kosten anfallen, die vollständig dem „Oberflächenwasserbereich“ zuzuordnen sind.

Schlüssel für Kostenblock 6 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Der Kostenblock 6 stellt die kalkulatorischen Kosten dar. Hierbei handelt es sich um

- die Kosten des Werteverzehrs (= Abschreibung für Abnutzung, kurz: AfA auf Basis „Wiederbeschaffungszeitwerte“)
- die Kosten der Kapitalbindung im Abwasserbereich (sogenannte „Opportunitätskosten“. Kurzerklärung: Indem man Finanzmittel im Bereich „Abwasser“ eingesetzt hat, standen diese Mittel an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung und führen dort zu „entgangenen Vorteilen“, die über diese Kostenposition abgegolten werden).

Beide Kostenpositionen sind Pflichtbestandteile in der Kalkulation eines Gebührenhaushalts, der Vermögensgegenstände vorhält.

Im Zuge der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ in 2009 (kurz: NKF) erfolgte eine detaillierte Vermögensüberprüfung. Durch die in 2011 fertig gestellten Ergebnisse einer zusätzlich beauftragten speziellen Untersuchung liegen nun alle Informationen vor, um das Abwasservermögen – und die durch das Vermögen verursachten kalkulatorischen Kosten – nachvollziehbar auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu verteilen.

Auffällig ist hier die unterschiedliche Tendenz der Kostenzuweisung zum „Schlüssel für Kostenblock 3“ (Beitrag Erftverband). Auch im Schlüssel des Erftverbandes haben – wegen der großen Vermögenswerte der Kläranlagen – diese kalkulatorischen Positionen großen Einfluss auf die Kostenverteilung.

Während der Kostenschlüssel des Erftverbandes aber den Schmutzwasserbereich stärker belastet (Erklärung siehe oben), ist dies bei den direkten kalkulatorischen Kosten des städtischen Abwassernetzes genau umgekehrt: Hier erfolgt eine stärkere Kostenanlastung

für den „Oberflächenwasserbereich“.

Auch dieses Ergebnis lässt sich erklären: Während die Schmutzwassermenge täglich relativ gleichmäßig anfällt (und deswegen gut planbar ist), gilt dies für den Oberflächenwasseranfall nicht. Um große Regenereignisse bewältigen zu können, müssen entsprechende Dimensionierungen der Kanalleitungen vorgehalten werden. Der Einsatz von „größer dimensionierten“ Kanalleitungen für die Oberflächenentwässerung führt zu höheren Investitionsausgaben (und schließlich zu höheren kalkulatorischen Kosten).

Zusätzlich ist anzumerken, dass mit den verschiedenen Formen der Regenbecken bedeutende Vermögenswerte existieren, die nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ zuzuordnen sind. Als Folge werden auch die durch sie verursachten Kosten nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ angelastet.

Schlüssel für Kostenblock 7 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die Strom- und Telefonkosten fallen für den Betrieb und die Überwachung von Pumpanlagen an. Die Aufteilung auf Schmutz- und Oberflächenwasser erfolgt anhand genauer Kostenzuordnung.

Damit ist

1. das Kostenvolumen festgestellt und
2. das Kostenvolumen auf die Bereiche „Oberflächenwasser“ und Schmutzwasser“ aufgeteilt.

Nun gilt es, diese beiden Kostenvolumina auf die einzelnen Gebührenpflichtigen als Nutzer der Abwasseranlage umzulegen. Dies erfolgt über die beiden Gebührensätze für „Oberflächenwasser“ und „Schmutzwasser“. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz fordert, dass die Gebühr nach Inanspruchnahme der Einrichtung/Anlage zu bemessen ist. Ziel muss es also sein, eine möglichst der tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechenden Zuteilung der Kosten zu jedem einzelnen Nutzer zu realisieren.

Als gerichtlich unzweifelhaft anerkannter Maßstab der Inanspruchnahme gilt

- für Oberflächenwasser die befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene, Grundstücksfläche (da das abgeleitete Regenwasser dieser Flächen dem Kanal als Oberflächenwasser zugeleitet wird).
- für Schmutzwasser die Frischwassermenge (da der größte Teil des verbrauchten Frischwassers als Schmutzwasser dem Kanal zugeführt wird).

Als nächster Schritt wird also das Kostenvolumen der voraussichtlichen Inanspruchnahme – durch einfache Division – gegenübergestellt:

$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2016 im Bereich Oberflächenwasser}}{\text{befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücksfläche in m}^2} = \text{Gebührensatz für Oberflächenwasser}$$
$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2016 im Bereich Schmutzwasser}}{\text{Frischwassermenge in m}^3} = \text{Gebührensatz für Schmutzwasser}$$

Damit sind die kostendeckenden Gebührensätze für 2016 festgestellt. Als letzter Schritt sind die Abrechnungsergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen.

Defiziteinholungen erhöhen den Gebührensatz genau um den Betrag, der notwendig ist, den Fehlbetrag der vergangenen Jahre nachträglich auszugleichen. Überschussrückgaben mindern entsprechend den Gebührensatz.

Die berücksichtigten Beträge aus der „Abrechnung aus Vorjahren“ sind unter Punkt 3. Der Kalkulation zu finden.

I.4 Brauchwassergebühr

Mit der Kalkulation der Gebühren für Schmutz- und Oberflächenwasser wird gleichzeitig die Gebühr für Brauchwasser berechnet.

Über diese Gebühr wird sichergestellt, dass Gebührenpflichtige, die Niederschlagswasser aus (an den Kanal angeschlossenen) Zisternen im Haus als Brauchwasser nutzen, auch zur Schmutzwassergebühr herangezogen werden (Messung durch separaten Brauchwasserzähler).

Eine direkte Veranlagung der lt. Brauchwasserzähler festgestellten Jahresmenge zum oben berechneten Schmutzwassergebührensatz würde eine Doppelveranlagung verursachen. Denn die so als Schmutzwasser veranlagte Brauchwassermenge ist ja bereits bei ihrem Entstehen – also über angesammelte Niederschläge – mit dem Oberflächengebührensatz belastet, soweit sie ausschließlich von abflusswirksamen Flächen zurückgehalten wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also deswegen gegenüber dem Schmutzwassergebührensatz reduziert, um eine Doppelveranlagung (als Schmutz- UND Regenwasser) zu verhindern.

Ziel ist es nun, den Brauchwassergebührensatz in der Höhe zu berechnen, dass im Ergebnis der Veranlagung mit der

- Gebühr für Brauchwasser und
- der Gebühr für Oberflächenwasser

der Gebührenpflichtige genau in Höhe des Schmutzwassergebührensatzes belastet wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also die Differenz der Belastung aus Schmutzwassergebühr und Oberflächenwassergebühr. Da aber beide Gebührensätze unterschiedliche Bemessungsgrundlagen besitzen (Schmutzwasser wird über m³-Frischwasser veranlagt, Oberflächenwasser dagegen über m²-befestigte/angeschlossene Fläche), würde eine direkte, einfache Subtraktion der beiden Gebührensätze zu einem falschen Ergebnis führen.

Um die Differenz richtig zu berechnen, müssen die beiden Gebührensätze „gleichnamig“ gemacht werden, dies geschieht mit der Berechnung 4.3.1. Hier wird mit Hilfe der Information des Niederschlags (gemessen in Kubikmeter) pro Quadratmeter, der Gebührensatz für Oberflächenwasser vom Quadratmetermaßstab in den Kubikmetermaßstab umgerechnet. Danach kann die Differenz der beiden Gebührensätze ermittelt werden.

Die Brauchwassergebühr reduziert sich auf **1,06 € je m³** (Vorjahr: 1,38 €/m³)

II. Kleineinleitergebühren

II.1 Ergebnisse

Die Kleineinleitergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2015 geändert. Für 2016 ist eine Neukalkulation erforderlich, da einige wesentliche Einflussfaktoren des Gebührensatzes Änderungen erfahren haben.

Es ergibt sich für alle Gebührensätze einen deutlichen Anstieg (zwischen 11% und 15%).

Da sich aber gleichzeitig die Abfuhrmengen durch den Einsatz neuer Techniken (vollbiologische Kleinkläranlagen) über die Jahre trendmäßig deutlich reduziert haben, führt die steigende Gebührensatzentwicklung im Bereich Kleineinleiter nicht automatisch auch zu einer ständig steigenden jährlichen Gebührenbelastung (die sich ja aus „Gebührensatz x Abfuhrmenge“ ergibt).

Vergleicht man grob die Pro-Kopf-Gebührenlast von „Kleineinleiter“ und „durch das Kanalnetz erschlossenen Schmutzwasserzahler“ so zeigt sich, dass die jährliche Belastung der „Kleineinleiter“ niedriger ausfällt. Bei dieser einfachen Abschätzung konnte wegen fehlender Informationen nicht berücksichtigt werden, dass die beiden Arten der Entsorgungsnachfrager noch zusätzliche Ausgaben neben dem jährlichen Gebührenaufwand haben. So ist nicht auszuschließen, dass die Investitions- und Unterhaltungsausgaben einer Kleinkläranlage über den entsprechenden Ausgaben für einmalige Kanalanschlussbeiträge und Unterhaltung der Hausanschlussleitung liegen.

II.2 Erläuterung der Kalkulation

Im Gebiet der Stadt Rheinbach sind über 98 % aller Gebäude an das Kanalisationssystem angeschlossen. Für die ca. 120 verbleibenden Gebäude bestehen Grundstücksentwässerungsanlagen, da aus technischen Gründen kein Kanal vorhanden ist oder das Verlegen zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würde.

Von den Betreibern der Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach geltendem Abgabenrecht drei Kostenbestandteile zu entrichten, die über die Benutzungsgebühr veranlagt werden:

- a) Erstattung der Kosten für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und den Abtransport des Abwassers durch den Transportunternehmer
- b) Kosten für die Behandlung des Abwassers durch den Erftverband auf den Kläranlagen
- c) Kosten der Stadt Rheinbach (Personalkosten, Verwaltungskostenerstattung und Abrechnung Vorjahre)

Im Einzelnen:

Zu a) Transportkosten Fremdunternehmer

Die Kosten für die Transportleistung der Abwässer zu den Kläranlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu b) Einleitungskosten Erftverband

Die bei der Abwasserbehandlung entstehenden Kosten werden der Stadt vom Erftverband als Betreiber der Kläranlagen in Rechnung gestellt. Die Stadt ihrerseits leitet diese Kosten über den entsprechenden Gebührenbestandteil an die verursachenden Haushalte weiter. Ursächlich für die Kostenentstehung ist der Verschmutzungsgrad. Je höher die Verschmutzung (gemessen in CSB = chemischer Sauerstoffbedarf), desto höher die Kosten der Abwasserbehandlung. Diese Überlegung spiegelt sich im Entgelttarif des Erftverbandes wider:

Verschmutzungsgrad	Entgelt Erftverband pro m ³	zugeordnete Anlagenart
niedrig (CSB ❶ < 2.000 mg/l)	1,91 €	abflusslose Grube
hoch (CSB > 2.000 mg/l)	19,41 €	Kleinkläranlage bzw. vollbiolog. Kleinkläranlage

(**❶** CSB = Chemischer Sauerstoff-Bedarf)

Sollte eine extrem starke Verschmutzung (CSB > 30.000 mg/l) festgestellt werden, erhebt der Erftverband eine Gebühr von 38,39 € pro m³.

Zu c) Aufwendungen der Stadt Rheinbach

Die städt. Kosten im Bereich der **Personalausgaben** und der **Verwaltungskostenerstattungen** sind gestiegen (4 %).

Unter der Berücksichtigung der Unterposition „**Abrechnung aus Vorjahren**“, die ein geringeres positiv wirkendes Rückgabevolumen als im Vorjahr ausweist, ergibt sich ein höherer Kostenblock, der über die Bemessungsgrundlage „angefallene Schmutzwassermenge in m³ (Kleineinleiter)“ zu finanzieren ist.

Die immer noch günstige Situation, dass durch Überschussrückgaben ein gebührensatzmindernder Effekt ausgelöst wird, gilt auch – in abgeschwächter Form – für die Gebührenkalkulationen nach 2016, da die Abrechnung des Jahres 2014 für diesen Gebührenhaushalt einen Überschussbetrag von rund 1.156 € ergab.

Für die Verteilung der städtischen Kosten sind die jährlich anfallenden **Abwassermengen** zu berücksichtigen.

Durch den Anschluss weiterer Wohngebiete an das öffentliche Kanalnetz (z.B. Scherbach, Emma-Karoline Weg in Hardt) in den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Grundstücksentwässerungsanlagen und somit auch die anfallende Abwassermenge vermindert. Auch der vermehrte Einsatz von vollbiologischen Kleinkläranlagen – die weniger oft abgefahren werden müssen – führt zu einem Rückgang der jährlich abgefahrenen

Abwassermenge. Für die Kalkulation 2016 wird deshalb nicht auf langjährige Jahresdurchschnitte ab 2005 zurückgegriffen, sondern der Jahresdurchschnitt der Abfuhrmengen des Zeitraums 2011-2014 als Grundlage gewählt.

Rheinbach, den 02.11.2015

gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez.
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

Anlage 1 – Gebührenkalkulation „Abwasserbeseitigung“
Anlage 2 – Gebührenkalkulation „Kleineinleiter“
Anlage 3 – Änderungssatzung